



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

41

1987

Berlin, den 7. Juli 1987

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 87	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 30. Januar 1987	41
26.6.87	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 26. März 1987	46
26. 6. 87	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Nigeria vom 15. April 1987	51
26. 6. 87	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Bolivien vom 24. Oktober 1986	58

Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 30. Januar 1987 vom 26. Juni 1987

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 30. Januar 1987 in Paris Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsebenundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. \

Berlin, den sechsundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsebenundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
E. Honecker

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 44 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Französischen Republik sind,

geleitet von dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste der Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu entwickeln und zu stärken und ihre Beziehungen auf verschiedenen Gebieten, darunter der Rechtshilfe, zu vertiefen,

übereingekommen, diesen Vertrag über Rechtshilfe in Zivilsachen abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:
Herrn Oskar Fischer,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik,

Der Präsident der Französischen Republik:
Herrn Jean-Bernard Raimond,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Zivilsachen zu gewähren.

(2) In diesem Vertrag umfaßt der Begriff „Zivilsachen“ Angelegenheiten des Zivil-, Familien- und Handelsrechts.

Artikel 2

(1) Im Rahmen dieses Vertrages verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten direkt miteinander; ihre Tätigkeit ist kostenfrei.